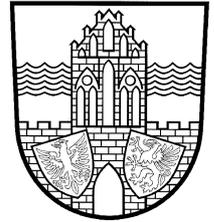


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

24. Jahrgang, Nr. 22 · Prenzlau, den 21. Dezember 2018



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (10. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)
- Seite 2:** Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung)
- Seite 2:** Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung - Gescho)

AMTLICHER TEIL

10. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN DES RETTUNGSDIENSTES DES LANDKREISES UCKERMARK (10. ÄNDERUNGSSATZUNG - GEBÜHRENSATZUNG RETTUNGSDIENST)

Aufgrund des § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) – BbgKVerf - in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 3, 28 II Ziff. 9 BbgKVerf, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 10.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 12/2009 vom 21. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungstransportwagens für die Notfallrettung	848,00 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	484,30 €
- eines Notarztes	479,00 €
- eines Notarztwagens (NAW)	1.327,00 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	316,40 €
- eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport	316,40 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke je angefangenem Kilometer
0,41 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Prenzlau, 11.12.2018

gez. Karina Dörk
Landrätin

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER ABGEORDNETEN UND SACHKUNDIGEN EINWOHNER DES KREISTAGES UCKERMARK (ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat gemäß § 131 Absatz 1 i. V. m. § 30 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in der Satzung Funktionen oder Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 195 €.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 €. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 €, wenn er den Vorsitzenden des Kreistages innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Kreistages wird um diesen Betrag gekürzt.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 194 €. Ein Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 97 €, wenn er den Fraktionsvorsitzenden innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Fraktionsvorsitzenden wird um diesen Betrag gekürzt.
- (4) Der Vorsitzende des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrat ist, erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrat ist, erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine Aufwandsentschädigung von 125 €, wenn er den Vorsitzenden des Kreisausschusses innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses wird um diesen Betrag gekürzt.
- (5) Die Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse des Kreistages erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 100 €. Ein Stellvertreter eines solchen Ausschussvorsitzenden erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine Aufwandsentschädigung von 50 €, wenn er den entsprechenden Ausschussvorsitzenden innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des jeweiligen Vorsitzenden wird um diesen Betrag gekürzt.
- (6) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 und 3 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 und 4 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 um 50 v. H. zu vermindern.
- (7) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (8) Nimmt ein Kreistagsabgeordneter unentschuldigt an einer Sitzung des Kreistages nicht teil, so wird die Aufwandsentschädigung um 50% einer monatlichen Aufwandsentschädigung für einen Kreistagsabgeordneten gekürzt. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge beträgt die Kürzung 75%, bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge 100% einer monatlichen Aufwandsentschädigung für einen Kreistagsabgeordneten.

§ 3

Sitzungsgeld

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 €. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse erfolgt die Zahlung von Sitzungsgeld für bis zu drei Sitzungen zwischen den Kreistagen in Höhe von 13 € je Sitzung.
- (2) Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs.4 BbgKVerf erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.

- (3) Sitzungsgeld erhalten nur Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner, die dem Ausschuss angehören.
- (4) Für mehrere Sitzungen am Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 4

Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs.4 BbgKVerf haben neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung und dem Sitzungsgeld nach § 3 dieser Satzung einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.
- (2) Der Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige erhalten eine Verdienstauffallpauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt.
- (3) Der Verdienstauffall wird nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung erstattet.
- (4) Eine Erstattung des Verdienstauffalls erfolgt bis zu 35 Stunden monatlich und höchstens bis zu 25 € / Stunde.
- (5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis bis zur Höhe von 13 € / Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 5

Ersatz von Fahrtkosten

- (1) Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf haben einen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen. Kreistagsabgeordneten wird diese Erstattung neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung gewährt. Die Fahrtkosten werden für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, der Fraktionen, des Ältestenrates sowie weiterer Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Mandatsausübung erstattet.
- (2) Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, Eisenbahn) werden anhand der nachgewiesenen Kosten erstattet.
- (3) Fahrtkosten für die Nutzung eines privaten, eigenen Kraftfahrzeuges werden nach den in § 5 Bundesreisekostengesetz (BRKG) festgelegten Sätzen der Wegstreckenentschädigung erstattet.
- (4) Für Fahrtkosten, die auf Veranlassung des Vorsitzenden des Kreistages seinen Stellvertretern oder anderen Kreistagsabgeordneten aus Anlass der Repräsentation des Kreistages entstehen, gelten die Absätze 2-3 entsprechend.

§ 6

Ersatz von Dienstreisekosten

- (1) Für Dienstreisen, die Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf unternehmen, wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechtes gezahlt.
- (2) Dienstreisen, für die Reisekostenvergütung nach Abs.1 beantragt wird, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorsitzenden des Kreistages.

§ 7

Fraktionszuwendungen / Fraktionsräume

- (1) Die Fraktionen erhalten für die Finanzierung ihres notwendigen sächlichen und personellen Aufwandes monatlich Fraktionszuwendungen, die entsprechend des Runderlasses Nr. 03/2013 des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 04. Dezember 2013 zweckgebunden zu verwenden sind. Die Fraktionszuwendungen setzen sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von 425 €/Monat und einem Kopfbetrag in Höhe von 10 €/Monat und Fraktionsmitglied zusammen. Sie sind jährlich abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt zum 31.03. für das abgelaufene Jahr. Die Verwendungsnachweise sind in einfacher Form dem Landrat vorzulegen und müssen die Belege enthalten, die eine erfolgte Ausgabe dokumentieren.

Nicht genutzte Fraktionszuwendungen fallen der Kreiskasse anheim, soweit sie nicht im Rahmen des § 24 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) vom 14. Februar 2008 auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

Nach Auflösung der Fraktion oder spätestens mit dem Ablauf des kommunalen Mandats der Fraktionsmitglieder sind nicht verbrauchte Geld- und Sachmittel einschließlich der abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens an den Landkreis Uckermark zurückzugeben.

- (2) Zur Durchführung von Fraktionssitzungen steht allen Fraktionen je ein Fraktionsraum zur Verfügung, der zweckentsprechend ausgestattet ist. Ein Entgelt wird nicht erhoben. Die gemeinsame Nutzung eines Fraktionsraumes durch mehrere Fraktionen kann vereinbart werden.

§ 8

Ehrenamtliche Beauftragte

(vgl. § 19 BbgKVerf)

- (1) Die in den Absätzen 2-3 aufgeführten Regelungen gelten nur für ehrenamtliche Beauftragte, die nicht Bedienstete des Landkreises sind.
- (2) Ehrenamtlich tätige Beauftragte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistages ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 €, sofern sie nicht schon aufgrund anderer Regelungen dieser Satzung Sitzungsgeld erhalten. Für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistages, in denen sie nicht schon als Kreistagsabgeordneter oder sachkundiger Einwohner (i. S. d. § 43 Abs. 4 BbgKVerf) Mitglied sind, erhalten ehrenamtliche Beauftragte Sitzungsgeld, wenn die Teilnahme an der Sitzung nachweislich der Aufgabenerfüllung als ehrenamtlicher Beauftragter dient.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Sofern eine Erstattung von Sitzungsgeld gemäß Absatz 3 erfolgt, haben ehrenamtlich tätige Beauftragte Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, sofern sie nicht schon aufgrund anderer Regelungen dieser Satzung Fahrtkosten erhalten.
- (5) Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Regelungen des § 5 Absatz 2-3 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Ehrenamtlich tätige Beauftragte können den Ersatz von Dienstreisekosten beantragen.
- (7) Für den Ersatz von Dienstreisekosten gelten die Regelungen des § 6 Absätze 1-2 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Mitglieder des Beirates für Migration und Integration (Integrationsbeirat)

(vgl. § 17 Hauptsatzung)

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration (Integrationsbeirat) haben einen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen. Die Fahrtkosten werden für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsbeirates erstattet.
- (2) Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Regelungen des § 5 Absatz 2-3 dieser Satzung entsprechend.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung) vom 09.10.2009 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (1. Änderungssatzung – Entschädigungssatzung) vom 21.06.2012 außer Kraft.

Prenzlau, den 10.12.2018

gez. Karina Dörk
Landrätin

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN KREISTAG UCKERMARK (GESCHÄFTSORDNUNG - GESCHO)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geschlechtsspezifische Formulierungen
§ 2 Digitales Ratsinformationssystem
§ 3 Einberufung des Kreistages
§ 4 Teilnahme an Sitzungen
§ 5 Geschäftsführung
§ 6 Ältestenrat

§ 7	Tagesordnung
§ 8	Beschlussfähigkeit
§ 9	Befangenheit / Mitwirkungsverbot
§ 10	Fraktionen
§ 11	Drucksachen
§ 12	Änderungsanträge
§ 13	Anträge
§ 14	Anfragen aus dem Kreistag
§ 15	Einwohnerfragestunde
§ 16	Sitzungsleitung, Redeordnung
§ 17	Persönliche Erklärungen
§ 18	Ordnungsgewalt und Hausrecht
§ 19	Verletzung der Ordnung
§ 20	Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
§ 21	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 22	Schluss der Aussprache
§ 23	Vertagung
§ 24	Abstimmung / Wahl
§ 25	Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
§ 26	Sitzungs- und Beschlussniederschrift
§ 27	Ton- und Bildaufnahmen
§ 28	Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
§ 29	Abweichung von / Änderung der Geschäftsordnung
§ 30	Datenschutz und – verarbeitung
§ 31	In-Kraft-Treten

§1 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit Funktionen oder Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

§ 2 Digitales Ratsinformationssystem

- (1) Die Kreisverwaltung Uckermark betreibt ein internetbasiertes Ratsinformationssystem für die Kreistagsabgeordneten und sonstige Mitglieder der Ausschüsse nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Alle Kreistagsabgeordneten erhalten einen passwortgeschützten Zugang auf alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen über die Homepage des Landkreises. Die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten einen passwortgeschützten gremienbezogenen Zugang auf alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen über die Homepage des Landkreises.
- (2) Kreistagsabgeordnete und sonstige Mitglieder der Ausschüsse können an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen. Zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit bedarf es einer schriftlichen Erklärung des jeweiligen Kreistagsabgeordneten und sonstigen Mitglieds der Ausschüsse. In diesem Fall erfolgt die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen ausschließlich auf digitalem Wege durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem, d.h. auf die Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform wird verzichtet. Die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit kann durch schriftliche Erklärung beendet werden.
- (3) Die Kreisverwaltung Uckermark stellt dem an der digitalen Gremienarbeit teilnehmenden Kreistagsabgeordneten ein mobiles Endgerät (iPad) für die Dauer der Ausübung des Mandates zur Verfügung. Das Gerät wird vorkonfiguriert. Es darf ausschließlich für Zwecke der Ausübung des Kreistagsmandates verwendet werden. Bei Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. Beendigung der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erfolgt bis zum 15. des darauffolgenden Monats die Rückgabe des Gerätes an die Verwaltung.
- (4) Im Rahmen der digitalen Gremienarbeit werden für die Kreistagsabgeordneten und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse bereitgestellt:
Einladungen, Tagesordnungen und zugehörige Drucksachen, Antworten auf Anfragen bzw. Zusatzfragen und sonstige Sitzungsunterlagen sowie die entsprechenden Niederschriften zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistages.
Alle an der digitalen Gremienarbeit teilnehmenden Kreistagsabgeordnete und sonstigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die sie betreffenden Sitzungen ausschließlich eine elektronische Einladung gem. § 3 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung. Die Einladung ist gleichzeitig die Information, dass die jeweiligen Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem hinterlegt sind.
- (5) Der an der digitalen Gremienarbeit teilnehmende Kreistagsabgeordnete sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse sind angehalten, die jeweiligen Sitzungsunterlagen rechtzeitig vor der Sitzung abzurufen, um Sitzungen auch im Offline-Modus durchführen zu können.

- (6) Sofern die Verwaltung in Ausnahmefällen (z.B. umfangreiche Anlage) Sitzungsunterlagen nicht in digitaler Form zur Verfügung stellen kann, werden diese postalisch versandt.

§ 3 Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am siebten Kalendertag vor der Sitzung als elektronisches Dokument übersandt oder acht Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 BbgKVerf - Verletzung von Form und Frist der Einberufung - bleiben unberührt.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung gehindert, beruft der Landrat den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge oder eingebrachte Unterlagen sollen, sofern Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nichtanwesender Auskunftspersonen notwendig sind, bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Kreistagsabgeordnete, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies frühzeitig, spätestens aber zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden mitzuteilen bzw. durch das Büro des Kreistages mitteilen zu lassen.
- (3) Entsprechendes gilt für Kreistagsabgeordnete, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.
- (4) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der jeder Kreistagsabgeordnete für seine Anwesenheit persönlich unterzeichnet. Bei verspätetem Erscheinen eines Kreistagsabgeordneten ist die Unterzeichnung während der Sitzung beim Schriftführer nachzuholen.
- (5) Die Teilnahme an einer Sitzung im Sinne der Entschädigungssatzung ist bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der Sitzungsdauer gegeben.
- (6) Die Beigeordneten, der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, der Büroleiter des Landrates sowie die Mitarbeiter des Kreistagsbüros nehmen auch an den nichtöffentlichen Sitzungen teil (passives Teilnahmerecht). Über die Anwesenheit weiterer Mitarbeiter der Kreisverwaltung entscheidet der Kreistagsvorsitzende auf Antrag des Landrates.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des beim Landrat eingerichteten Kreistagsbüros. Diesem obliegt die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat.
- (2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses, über die alle Kreistagsabgeordnete halbjährlich, jeweils zum Kreistag im ersten und im dritten Quartal (vorzugsweise zu den Kreistagen Ende des ersten Quartals und Ende des dritten Quartals) eines jeden Jahres informiert werden.

§ 6 Ältestenrat

- (1) Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Vorsitzenden bei seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt und die interfraktionelle Zusammenarbeit fördert. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Kreistages, dessen Stellvertretern, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und dem Verwaltungsvorstand.
- (2) Der Ältestenrat berät den Vorsitzenden des Kreistages und den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen.
- (3) Der Ältestenrat wird jeweils vor einer Kreistagsitzung und darüber hinaus nach Bedarf vom Vorsitzenden des Kreistages oder seinem Stellvertreter und ohne Einhaltung einer Frist einberufen.
- (4) Die Mitglieder des Ältestenrates können beim Vorsitzenden Themen zur Beratung anmelden oder in der Beratung benennen.
- (5) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich oder elektronisch durch Drucksachen zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 12 Kalendertage vor der Kreistagsitzung schriftlich oder elektronisch übermittelt werden. Die Anträge sind zu begründen, haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten und sind

vom Einreicher im Original zu unterzeichnen. Der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

- (2) Drucksachen sollen mindestens fünf Kalendertage vor dem ersten geplanten Ausschusstermin den Abgeordneten zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Drucksachen am sechsten Kalendertag vor der Sitzung als elektronisches Dokument im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt oder am siebten Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben sind.
- (3) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem Kreistagsbüro am Tag vor der Sitzung bis spätestens 10:00 Uhr zugeleitet werden, so dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (4) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Verbunden werden können nur Beschluss-, Berichtsvorlagen und Anträge. Anfragen sind nicht einzubeziehen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatzes 1, einer Fraktion oder vom Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des oder der Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Kreistag gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 9 Befangenheit / Mitwirkungsverbot

- (1) Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 31 Absatz 2 und § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, für das nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Kreistagsmitglied nicht teil.
- (5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 10 Fraktionen

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Kreistagsabgeordneten. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktionen wählen einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er unterzeichnet auch Anträge, die von der Fraktion gestellt werden. Im Verhinderungsfall unterzeichnet ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender.

- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen des Geschäftsführers zu enthalten.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, den Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden des Kreistages ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeige ist im Original zu unterzeichnen.
- (5) Die Fraktionen haben eigenverantwortlich ihre innere Ordnung demokratisch und rechtsstaatlich zu gestalten. Sie haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitglieder und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 11 Drucksachen

- (1) Drucksachen sind:
 - Beschlussvorlagen (Einbringer: Landrat)
 - Berichtsvorlagen (Einbringer: Landrat)
 - Anfragen (Einbringer: Kreistagsabgeordnete oder Fraktionen des Kreistages, sonstige Ausschussmitglieder für die Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind)
 - Anträge (Einbringer: Kreistagsabgeordnete oder Fraktionen des Kreistages, sonstige Ausschussmitglieder für die Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind)
 - Änderungsanträge (Einbringer: Kreistagsabgeordnete oder Fraktionen des Kreistages, sonstige Ausschussmitglieder)
- (2) Drucksachen werden mit einer fortlaufenden Nummer und der Jahreszahl (Drucksachen-Nummer) versehen.
- (3) Drucksachen sind vom Einreicher im Original zu unterzeichnen. Als Original wird ein vom Einreicher unterzeichnetes Dokument in Papierform oder ein unterzeichnetes und per E-Mail übersandtes PDF Dokument anerkannt. Bei der Einreichung mittels PDF-Dokument ist es zur Vereinfachung der Bearbeitung wünschenswert, dass der Anfragende die Anfrage/Zusatzfrage auch als Word-Datei zur Verfügung stellt.
- (4) Die Änderung einer Drucksache durch den Einreicher ist jederzeit möglich. Hierzu bedarf es der Einreichung einer neuen Version dieser Drucksache in schriftlicher oder elektronischer Form und der Unterzeichnung seitens des Einreichers im Original. Die neue Version der Drucksache ist über das Kreistagsbüro den Kreistagsabgeordneten und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse postalisch zuzuleiten bzw. elektronisch im Ratsinformationssystem bereitzustellen.
- (5) Drucksachen sind mit Ausnahme der Anfragen, Anträge und Änderungsanträge formgebunden. Die Form wird vom Landrat vorgegeben. Für Anfragen, Anträge und Änderungsanträge können elektronisch bereitgestellte Formulare von den Kreistagsabgeordneten und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse genutzt werden.
- (6) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachdarstellungen mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat vorbereitet werden und über die Fachausschüsse und den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Dringlichkeiten sind davon nicht betroffen. Des Weiteren können Beschlussvorlagen auch dem Jugendhilfeausschuss und dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden, sofern dem betreffenden Ausschuss die Beschlussfassung obliegt.
- (7) Berichtsvorlagen sind Informationsdarstellungen, die vom Landrat vorbereitet werden und über die Fachausschüsse und den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Darüber hinaus gibt es Berichtsvorlagen, die nur für einzelne Ausschüsse bestimmt sind.
- (8) Der Kreistag kann die Behandlung von Drucksachen vertagen oder an die Ausschüsse zurück verweisen. Der Einbringer hat das Recht, seine Drucksache vor Beschluss der Tagesordnung zurückzuziehen. Dem Einbringer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Drucksache zu erläutern.

§ 12 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge sind Anträge zur Abänderung des Beschlussvorschlages bestehender Tagesordnungspunkte.
- (2) Änderungsanträge können Fraktionen oder einzelne Kreistagsabgeordnete stellen. Sie müssen schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden, sowie den Antragsteller, das Datum der Antragstellung und die Unterschrift des Einreichers im Original enthalten.
- (3) Änderungsanträge müssen einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten und sollen begründet sein.

§ 13 Anträge

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und zu begründen.
- (2) Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen, müssen das Datum, einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten und sind vom Antragsteller im Original zu unterzeichnen.
- (3) Über die Behandlung von fristgerecht im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 3 GeschO eingereichten Anträgen eines einzelnen Kreistagsabgeordneten über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beschließt der Kreistag.

§ 14 Anfragen aus dem Kreistag

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises an den Landrat oder den Vorsitzenden zu richten. Anfragen sind schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen und müssen vom Anfragenden im Original unterzeichnet sein.
- (2) Anfragen sollen mindestens 12 Kalendertage vor der Sitzung im Kreistagsbüro vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet. Später eingereichte Anfragen sollen nach Möglichkeit im Kreistag behandelt werden.
- (3) Anfragen sind vom Landrat oder vom Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 12 Kalendertagen zu beantworten. Fristgerecht eingereichte Anfragen sollen bis zur Sitzung beantwortet werden. Sollte eine Beantwortung innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, erhält der Anfragende vor Ablauf der Frist eine Zwischeninformation, bis wann die Beantwortung erfolgt.
- (4) Anfragen werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ vom Vorsitzenden oder vom Landrat beantwortet. Der Landrat kann die Beantwortung einer Anfrage dem hierfür zuständigen Beigeordneten übertragen. Die Reihenfolge der Behandlung der Anfragen wird durch den Zeitpunkt des Eingangs der Anfragen im Büro des Kreistages bestimmt. Der Eingang ist auf den Anfragen entsprechend zu vermerken. Zur Behandlung der Anfragen ruft der Vorsitzende des Kreistages die Drucksachenummer, den Inhalt der Anfrage und den Namen des Anfragenden auf und verweist auf die schriftlich vorliegende Antwort. Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn der Anfragende anwesend ist. Ist der Anfragende nicht anwesend oder kann die Anfrage aufgrund des zeitlichen Ablaufes des Tagesordnungspunktes nicht mehr behandelt werden, ist die Behandlung der Anfrage mit der schriftlichen oder elektronischen Beantwortung abgeschlossen. Die Dauer des Tagesordnungspunktes „Anfragen aus dem Kreistag“ soll 1 Stunde nicht übersteigen.
- (5) Jeder Anfragende kann bis zu 2 Zusatzfragen, jeder andere Kreistagsabgeordnete 1 Zusatzfrage stellen. Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen und dürfen jeweils nur eine einzige, nicht unterteilte Frage enthalten. Die Redezeit für das Stellen einer Zusatzfrage ist auf 1 Minute und die Beantwortung aller Zusatzfragen auf insgesamt 5 Minuten begrenzt. Der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen ablehnen, wenn durch sie die ordnungsgemäße Abwicklung des Tagesordnungspunktes „Anfragen aus dem Kreistag“ gefährdet wird. Zusatzfragen sind grundsätzlich schriftlich einzureichen und können in der Sitzung mündlich beantwortet werden, soweit sich der Befragte hierzu in der Lage sieht. Die schriftliche oder elektronische Beantwortung erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen. Von einer schriftlichen Einreichung der Zusatzfrage und deren schriftliche oder elektronische Beantwortung kann abgesehen werden, soweit die Zusatzfrage umfassend beantwortet ist und der Anfragende auf eine schriftliche Beantwortung verzichtet. Die Zusatzfrage und die Antwort werden entsprechend in der Niederschrift vermerkt.
- (6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sind grundsätzlich schriftlich vorzulegen und können in der Sitzung mündlich beantwortet werden, wenn sich der Befragte hierzu in der Lage sieht. Es sind Einzelfragen zulässig, die sich auf aktuelle Angelegenheiten des Landkreises beziehen. Der Anfragende kann den Ausgangspunkt der Anfrage einleitend kurz darstellen und anschließend seine Anfrage vortragen. Die Redezeit für das Stellen einer Anfrage sowie für deren Beantwortung soll 10 Minuten nicht übersteigen. Erklärt der Anfragende, dass seine Anfrage in der Sitzung mündlich ausreichend beantwortet wurde und er auf eine schriftliche oder elektronische Beantwortung verzichtet, so erfolgt keine Registrierung der Anfrage als Drucksache. Die Anfrage und die Antwort werden entsprechend in der Niederschrift vermerkt.
- (7) Anfragen, die sich nicht auf Angelegenheiten des Landkreises beziehen oder benannten Formvorschriften nicht entsprechen, kann der Befragte zurückweisen.
- (8) Die Antworten auf Anfragen und Zusatzfragen sind dem Anfragenden schriftlich im Original und den übrigen Kreistagsabgeordneten in Kopie oder elektronisch zuzusenden. Gleichzeitig werden die Antworten auf der Internetseite des Landkreises Uckermark in elektronischer Form bereitgestellt.

§ 15 Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn jeder öffentlichen Kreistags- und Ausschusssitzung ist eine Einwohnerfragestunde von ca. 30 Minuten vorzusehen.

(2) Näheres hierzu regelt eine Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 16 Sitzungsleitung, Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, er kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Jeder Redner darf erst zur Sache sprechen, nachdem ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Ist die Reihenfolge nicht erkennbar, entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Dem Landrat ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Beigeordneten haben aktives Teilnahmerecht. Ansonsten kann Dienstkräften des Landkreises das Wort erteilt werden, wenn der Landrat dies wünscht.
- (5) Der Vorsitzende muss, wenn er sich an der Beratung zur Sache beteiligen oder eine Drucksache einbringen will, den Vorsitz während des betreffenden Tagesordnungspunktes abgeben. Das gilt nicht für formelle Hinweise und Erläuterungen.
- (6) Der Einbringer einer Drucksache hat das Recht, zuerst zur Beratung zu sprechen, um die Drucksache in die Sitzung einzubringen. Auf seinen Wunsch ist ihm am Ende der Beratung nochmals das Wort zu erteilen (nicht bei Anfragen).
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor allen Wortmeldungen. Es darf dadurch jedoch kein Redner unterbrochen werden.
- (8) Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern. Bei verbundenen Tagesordnungspunkten muss er klarstellen, zu welchem Punkt er spricht. Er kann höchstens zweimal zum gleichen Tagesordnungspunkt sprechen. Das Rederecht vervielfacht sich entsprechend der Zahl der verbundenen Punkte. Außerhalb der Redeordnung kann er konkrete Nachfragen zu seinem Redebeitrag beantworten.
- (9) Die allgemeine Redezeit beträgt 5 Minuten.
Die Regelung gilt nicht
 - für Einbringer von Drucksachen (außer Anfragen), wenn die Angelegenheit dies erfordert,
 - für grundsätzliche Stellungnahmen zum Entwurf des Haushaltes und Beschlussvorlagen mit Satzungscharakter.
- (10) Sonstige Personen dürfen nur dann das Wort ergreifen, wenn der Kreistag im Einzelfall auf Antrag eines Kreistagsabgeordneten das Rederecht beschließt.
- (11) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung die Dauer der Aussprache und die Redezeit begrenzen.
- (12) Vor Beschluss eines Geschäftsordnungsantrages auf Schluss der Aussprache ist die noch anstehende Rednerliste vom Vorsitzenden zu verlesen. Fraktionen bzw. fraktionslosen Kreistagsabgeordneten, die sich zur Sache noch nicht geäußert haben, ist bei Bedarf noch Rederecht einzuräumen.

§ 17 Persönliche Erklärungen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied hat das Recht zur Abgabe von persönlichen Erklärungen
 - zur Richtigstellung eigener Ausführungen,
 - zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person,
 - zur Erklärung seines Abstimmungsverhaltens.Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Persönliche Erklärungen können nicht während der Beratung von Tagesordnungspunkten abgegeben werden.
- (3) Die Absicht zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung steht, ist dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen und von ihm in den Ablauf einzuordnen.

§ 18 Ordnungsgewalt und Hausrecht

In den Sitzungen des Kreistages handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Kreistagssitzung im Sitzungssaal und im Zuschauerbereich aufhalten.

§ 19 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

- (3) Mit dem Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht weiter zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Kreis- tagsmitglied des Raumes verweisen.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsmitglied, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Sitzungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörer- raum räumen lassen.

§ 20 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

- (1) Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaf- fen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.
- (2) Für ihre Neuansetzung gilt § 23 GeschO sinngemäß.

§ 21 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist der Bezug zur Geschäftsordnung anzugeben.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des Kreistages jederzeit gestellt werden und haben Vor- rang vor allen Wortmeldungen und anderen Anträgen. Sie sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und bedür- fen keiner Begründung. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachfolgender Reihenfolge abzustimmen ist:
 1. auf Aufhebung der Sitzung,
 2. auf Unterbrechung der Sitzung,
 3. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 4. auf Verweisung eines Antrages an einen Ausschuss oder an den Landrat,
 5. auf Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt,
 6. auf Schluss der Rednerliste,
 7. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 8. auf namentliche Abstimmung, 9. auf Prüfung der Beschlussfähigkeit.
- (3) Ein Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste kann nur von einem Mitglied des Kreistages gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Kreistagsvorsitzende hat in diesem Fall die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Vor der Abstimmung kann ein Kreistagsmit- glied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit wird auf drei Minuten begrenzt. Wird ein Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, darf kein weiterer Redner mehr auf die Rednerliste gesetzt werden. Es sprechen nur noch die Redner, die bei Antragstellung vorgemerkt waren.
- (4) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht wiederholt werden.

§ 22 Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
 - die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für ge- schlossen erklärt oder
 - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärun- gen erteilt werden.

§ 23 Vertagung

Der Kreistag kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zu einem anderen Termin beschlie- ßen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssit- zung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Be- schluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortset- zungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 24 Abstimmung/Wahl

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende zum Tagesordnungspunkt gestellte Sachanträge zur Abstimmung. Über jede Beschlussvorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (3) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (4) Die Abstimmung erfolgt offen durch Heben der Stimmkarte oder durch erkennbare Zustimmung.
- (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Zehntel der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion dies verlangt. Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten. Ist das Abstimmungsergebnis ohne Zählung der Stimmen eindeutig zu ermitteln, kann der Vorsitzende es als „mehrheitlich“ für oder gegen einen Antrag benennen und zur Niederschrift geben. Nicht eindeutig erkennbare Abstimmungsergebnisse sind auszuzählen und entsprechend zur Niederschrift zu geben. Auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern des Kreistages oder einer Fraktion muss durch den Vorsitzenden die Abstimmung unmittelbar wiederholt und die Stimmabgabe ausgezählt werden.
- (7) Der Kreistag beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Wahlhandlungen sind geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Wahlhandlungen werden von einer Wahlkommission aus mindestens drei Kreistagsabgeordneten geleitet. In der Wahlkommission sollen die Fraktionen mit je einem Mitglied vertreten sein, es sei denn, gegen eine andere Zusammensetzung wird kein Einspruch erhoben.
- (9) Bei geheimen Wahlen besteht Zwang zur Benutzung der Wahlkabine.

§ 25 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn sie aa) bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen, ab) unleserlich sind, ac) mehrdeutig sind, ad) Zusätze enthalten, ae) durchgestrichen sind;
 - b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn ba) der Stimmzettel unbeschriftet ist, bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält, bc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird;
 - c) die Stimmzettel werden von je einem Mitglied der Fraktionen ausgezählt; die mit der Auszählung betrauten Kreistagsabgeordneten teilen das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.
- (5) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (6) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

§ 26 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Durch Mitunterzeichnung bestätigt der Landrat seine Kenntnisnahme.
- (2) Das Kreistagsbüro ist für die Schriftführung während der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse zuständig.

- (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband oder digital aufgezeichnet. Bei Einsprüchen gegen die Niederschrift kann das betreffende Kreistagsmitglied die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer und dem Büroleiter des Landrates abhören. Die Aufzeichnung ist bis zur Genehmigung der Niederschrift in der darauf folgenden Sitzung aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen.
- (4) Die Niederschrift muss enthalten:
- Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung;
 - die Namen der Kreistagsabgeordneten (anwesend/entschuldigt/unentschuldigt);
 - die Namen der Verwaltungsmitarbeiter, die zur Teilnahme an der Sitzung beauftragt wurden sowie der Gäste, denen das Rederecht in der Sitzung erteilt wurde;
 - Ergänzungen der Tagesordnung und die beschlossene Tagesordnung;
 - Einwendungen gegen die Niederschrift;
 - den Wortlaut aller Anträge, Beschlussvorschläge und Beschlüsse;
 - Vermerk über nicht zugelassene Anträge;
 - Titel und Registriernummer aller Drucksachen und Hinweise auf neue Versionen von Drucksachen; i) alle Wahl- und Abstimmungsergebnisse
 - einstimmig bzw. mehrheitlich angenommen bzw. abgelehnt,
 - bei Stimmenauszählung und bei Wahlen das konkrete Ergebnis,
 - bei namentlicher Abstimmung das Protokoll dazu ,
 - Dokumentation bei Beanstandungen;
 - j) einen Hinweis auf Inhalte von Anfragen und die erteilte Antwort;
 - k) die Ordnungsmaßnahmen;
 - l) bei Vertagung den Termin der Fortsetzungssitzung;
 - m) die Kreistagsmitglieder, die gemäß der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben;
 - n) auf Verlangen von Kreistagsmitgliedern
 - den Wortlaut persönlicher Erklärungen (ansonsten genügt ein inhaltlicher Verweis).
- (5) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.
- (7) Die Niederschrift der Kreistagssitzung ist bis spätestens dreißig Kalendertage nach der Sitzung den Kreistagsabgeordneten zuzuleiten. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Niederschrift der Kreistagssitzung am dreißigsten Kalendertag nach der Sitzung als digitales Dokument im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt oder am neunundzwanzigsten Kalendertag nach der Sitzung zur Post gegeben ist. Die Niederschriften der Ausschüsse sollen zur Sitzung des darauf folgenden Kreisausschusses vorliegen.
- (8) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (9) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Vorsitzenden des Kreistages zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 27 Ton- und Bildaufnahmen

- (1) Bild- und Tonübertragungen oder Bild- und Tonaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind gestattet. Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Gestattung für die laufende Sitzung zu versagen.
- (2) Sonstige Bild- und Tonübertragungen oder Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmen.

§ 28 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
- Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter im Benehmen mit dem Landrat einberufen.
 - Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest.
 - Das Recht, Anträge zur Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
 - Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln.

- (2) Über einen Antrag auf Neubildung von Ausschüssen oder sonstigen Gremien entscheidet der Kreistag in der darauf folgenden Sitzung, soweit dies nicht dem Kreisausschuss übertragen ist.
- (3) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter für ihre stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses benennen. Die Stellvertreter einer Fraktion können im Ausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten.
- (4) Die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen. Dabei dürfen dem Landkreis ohne Zustimmung des Landrates keine Kosten entstehen.
- (5) Für sachkundige Einwohner gilt bezüglich des Mitwirkungsverbots § 9 dieser Geschäftsordnung sinngemäß. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausschuss.
- (6) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind allen Kreistagsabgeordneten zuzuleiten.

§ 29 Abweichung von / Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes oder einer Fraktion durch einstimmigen Beschluss für die Dauer einer Sitzung außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind dem Kreistag bekannt zu geben und dürfen erst auf der folgenden Kreistagsitzung beraten und beschlossen werden.

§ 30 Datenschutz und –verarbeitung

- (1) Die Abgeordneten des Kreistages sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen bzw. Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Die Abgeordneten des Kreistages und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen.
- (3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten oder nichtöffentliche Unterlagen an Fraktionsmitarbeiter nur übermittelt werden, wenn diese zur Verschwiegenheit nachweislich verpflichtet wurden.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Sie sind bei einem Ausscheiden aus dem Kreistag oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Abgeordneten des Kreistages und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse sind für die Entsorgung nicht mehr benötigter Sitzungsunterlagen und entsprechender Datenträger selbst verantwortlich. Die Unterlagen und Datenträger können zur Vernichtung bei der Kreisverwaltung abgegeben werden.

§ 31 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark vom 20.11.2008 in der Fassung der 5. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (5. Änderungsordnung – Geschäftsordnung) vom 11.03.2015 außer Kraft.

Prenzlau, den 13.12.2018

gez. Wolfgang Seyfried
Vorsitzender des Kreistages

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau